

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wurde vom Parlament am 19. Juni 2020 in der Schlussabstimmung angenommen. Das Versicherungsvertragsgesetz regelt die Beziehung zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Kundinnen und Kunden und gehört neben dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu den wichtigsten Erlassen für die Versicherungsbranche. Das revidierte Gesetz stärkt die Rechte der Versicherten und ermöglicht eine dem digitalen Zeitalter angepasste Vertragsabwicklung- und Lösung. Die Inkraftsetzung der Revision ist per 1. Januar 2022 vorgesehen. Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Neuerungen dieser Revision.

1 Einführung eines Widerrufsrechts für Versicherungsnehmer

Neu dürfen Versicherte innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen von ihrem Vertrag ohne Verpflichtung zurücktreten (Art. 2a und 2b).

Praxisbeispiel: Ein Versicherungsnehmer schliesst eine Hausratsversicherung ab. Eine Woche später ändert er seine Meinung. Er kann ohne Verpflichtungen aus dem Vertrag zurücktreten.

2 Informationspflicht des Versicherers

Die Informationspflicht des Versicherers wird erweitert (Art. 3). Es wird explizit festgehalten, dass zur (bisherigen) Aufklärungspflicht über den Umfang des Versicherungsschutzes ebenfalls Angaben gehören, ob es sich um eine Summen- oder Schadenversicherung handelt.

3 Kündigungserklärung in elektronischer Textform

Das revidierte Gesetz ermöglicht die Kompatibilität mit dem elektronischen Geschäftsverkehr, indem für das Erbringen oder Informieren in Zusammenhang mit den Versicherungsvertrag neu die Textform, ohne explizites Erfordernis einer Unterschrift.

Praxisbeispiel: Sie möchten eine Haftpflichtversicherung kündigen. Nun ist neben der schriftlichen Form (nur Unterschrift) auch ein Kündigungsschreiben in Textform möglich, zum Beispiel via E-Mail.

4 Neue Kündigungsfrist von Verträgen / Abschaffung von Knebelverträgen

Versicherungsnehmer wie auch Versicherungen dürfen Verträge (mit Ausnahme von Lebensversicherungsverträge) mit längerer Laufzeit (mehr als drei Jahre) auf das Ende des dritten oder jedes folgenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, ohne das Ende der Laufzeit abzuwandern. Dadurch werden «Knebelverträge» faktisch abgeschafft.

5 Kein Kündigungsrecht der Krankenzusatzversicherer im Schadenfall

In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung stehen das neue ordentliche und das Kündigungsrecht im Schadenfall nur den Versicherten zu (Art. 35a Abs. 4).

***Praxisbeispiel:* Der Krankenzusatzversicherer darf nach einem Leistungsbezug den Vertrag nicht kündigen.**

6 Neue Verjährungsfrist

Ansprüche aus Versicherungsverträgen verjähren anstatt wie bisher nach zwei Jahren neu erst fünf Jahre nach Eintritt des Schadenfalls (Art. 46).

***Praxisbeispiel:* Der Versicherte kann seinen Anspruch bis zu fünf Jahre nach dem Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet (zum Beispiel den Bruch einer Glasscheibe), geltend machen.**

7 Direktes Forderungsrecht für die Haftpflichtversicherungen

In der Haftpflichtversicherung wird geschädigten Dritten von Gesetzes wegen ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung der haftbaren Person eingeräumt.

***Praxisbeispiel:* Wenn beispielsweise der Versicherte die Fensterscheibe seines Nachbarn mit einem Fussball einschlägt, kann der Nachbarn neu seinen Anspruch direkt gegenüber der Versicherung des Fussballspielers geltend machen.**

Quellennachweis:

¹ MME Legal | Tax | Compliance

² BDO Schweiz

³ ASA | SVV

⁴ www.admin.ch
